



12. April 2023

wahlvorstand@hwr-berlin.de

Wahlbekanntmachung

Geschäftsstelle
Ajdan Munipi-Binaj

Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
Campus Schöneberg
Haus A, Raum A 3.35
Badensche Straße 52
10825 Berlin

zur Wahl **folgender Gremien** der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für die **Wahlperiode vom 01.10.2023 bis 30.09.2025** (Studierende: 01. Oktober 2023 bis 30. September 2024):

T: +49 (0)30 30877-1529
www.hwr-berlin.de

1. Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus Personen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht zusammen.

Zu wählen sind:

- 1 Vertreter/in der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 1 Vertreter/in der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

2. Akademischer Senat

Zu wählen sind:

- 10 Vertreter/innen der Professor/innen
- 3 Vertreter/innen der akademischen Mitarbeiter/innen
- 3 Vertreter/innen der Studierenden
- 3 Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

3. Studierendenparlament

Die Wahl zum Studierendenparlament wird im Auftrag des Studierendenparlaments durch den Zentralen Wahlvorstand durchgeführt.

Zu wählen sind:

- 30 Vertreter/innen der Studierenden



4. Fachbereichsrat 1 – Wirtschaftswissenschaften

Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

5. Fachbereichsrat 2 – Duales Studium Wirtschaft • Technik

Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

6. Fachbereichsrat 3 – Allgemeine Verwaltung

Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

7. Fachbereichsrat 4 – Rechtspflege

Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

8. Fachbereichsrat 5 – Polizei und Sicherheitsmanagement

Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung



9. Institutsrat – Institut für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School (IWB/BPS)

Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

10. Duale Kommission des Fachbereichs 2

Die Duale Kommission setzt sich aus Personen gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen sind:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft
- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Technik
- 1 hauptberufliche Lehrkraft aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft
- 1 hauptberufliche Lehrkraft aus dem Ausbildungsbereich
Technik

11. Fachkommission Wirtschaft des Fachbereichs 2

Die Fachkommission setzt sich aus Personen gemäß § 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen sind:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft
- 6 hauptberufliche Lehrkräfte aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft



12. Fachkommission Technik des Fachbereichs 2

Die Fachkommission setzt sich aus Personen gemäß §3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen sind:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich Technik
- 6 hauptberufliche Lehrkräfte aus dem Ausbildungsbereich Technik

13. Zentraler Frauenrat

Zu wählen sind:

- 3 Vertreterinnen der Professorinnen
- 3 Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiterinnen
- 3 Vertreterinnen der Studierenden
- 3 Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

14. Frauenrat des Fachbereichs 1

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

15. Frauenrat des Fachbereichs 2

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

16. Frauenrat des Fachbereichs 3

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung



17. Frauenrat des Fachbereichs 4

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

18. Frauenrat des Fachbereichs 5

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

19. Frauenrat am Institut für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School (IWB/BPS)

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

I. Rechtsgrundlage der Gremienwahl 2023

Die Wahl der Gremienvertreter/innen erfolgt auf Grundlage verschiedener Rechtsgrundlagen.

1. Berliner Hochschulgesetz (**BerIHG**) (dort insbesondere §§ 48, 49 BerIHG)
https://gesetze.berlin.de/perma?a=HSchulG_BE

2. Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (**Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung**) in der Fassung vom 26. August 1998 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2021 (GVBl. S. 222) https://gesetze.berlin.de/perma?a=HSchul-WahlGrSV_BE



3. **Wahlordnung** der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 11.10.2016 (**WahlO**), geändert am 19.05.2020 und am 28.07.2020:

https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/HWR-Berlin/Mitteilungsbl%C3%A4tter/2020/Mitteilungsblatt_36-2020_ZHV_Wahlordnung_2020.pdf

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlO hat der Zentrale Wahlvorstand in seiner Sitzung am 12. April 2023 beschlossen, dass die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl stattfindet.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Aus den vorstehenden Rechtsgrundlagen ergibt sich, wer an der Wahl aktiv und passiv teilnehmen darf, d.h. wer **aktiv wählen** darf und wer sich **wählen lassen** darf (siehe insbesondere § 48 BerlHG, §§ 3 – 5 Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung, §§ 6, 13, 14 WahlO).

1. Wahlberechtigung

Aktiv und passiv wahlberechtigt in der jeweiligen Mitgliedergruppe ist (§ 6 Abs. 1 WahlO), wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der HWR Berlin ist und im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 13 WahlO) eingetragen ist.

Dabei sind auch Mitglieder der Hochschule wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 48 Absatz 1 Satz 2 BerlHG).

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Dies gilt nicht bei Beurlaubungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) (§ 6 Absatz 2 Satz 1, 2 WahlO).

In der Gruppe der **Studierenden** sind immatrikulierte Studierende Mitglieder der Hochschule und somit wahlberechtigt. Gast- und Nebenhörer/innen sind nicht wahlberechtigt.

Gastprofessor/innen sind ebenfalls Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/innen.



Honorarprofessor/innen sind in der Gruppe der Hochschullehrer/innen **aktiv** wahlberechtigt. Sie besitzen kein **passives** Wahlrecht, das heißt sie können nicht gewählt werden (§ 48 Absatz 3 BerlHG, § 6 Absatz 4 WahIO).

Gastdozent/innen zählen zur Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die **Frauenräte** (Zentraler Frauenrat und dezentrale Frauenräte) sind ausschließlich weibliche Mitglieder der Hochschule.

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der **Organisationseinheit** der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre **dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen**. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der **36. Tag (16. Mai 2023)** vor dem Wahltag.

Soweit Entscheidungen über Einrichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen Auswirkungen auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit haben, ist die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Dies gilt auch für Entscheidungen mit Bedeutung über die Struktur der bestehenden HWR Berlin hinaus (§ 3 Absatz 2 WahIO). Werden solche Umorganisationsentscheidungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahl-Tag, getroffen, so ist der Wahlvorstand, berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im Übrigen davon unberührt (§ 6 Absatz 2 WahIO).

Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die **mehreren Gruppen** angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgeblich. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer Gruppe angehören, erklären sich über ihre Gruppenzugehörigkeit spätestens bis zum **36. Tag (16. Mai 2023)** vor dem Wahltag per E-Mail gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand an wahlvorstand@hwr-berlin.de. Bleibt eine Erklärung aus, legt der Zentrale Wahlvorstand die Zugehörigkeit zu derjenigen Gruppe fest, in der das Schwergewicht der Tätigkeit der Hochschulmitglieder liegt (§ 3 Absatz 1 WahIO).



Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird voraussichtlich zwischen dem **24.05.2023** und dem **06.06.2023** hier eingesehen werden können:

Campus Lichtenberg:

Bibliothek - Ausleihtheke, Haus 6B, Raum 6B.171

Öffnungszeiten: Mo-Do:10.00 – 18:00 Uhr, Fr.: 10:00 – 17:00 Uhr

Campus Schöneberg:

Bibliothek – Ausleihtheke, Haus A, Raum A 4.01 – 4.53

Öffnungszeiten: Mo-Do:10.00 – 18:00 Uhr, Fr: 10:00 – 17:00 Uhr

Eine wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand **schriftlich Einspruch** gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ihrer oder seiner Mitgliedergruppe einlegen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen **nicht offenkundig** sind, hat die einsprechende Person die **erforderlichen Nachweise** beizubringen (§ 13 Absatz 2 WahlO).

Zur **Fristwahrung** genügt es, wenn der eigenhändig unterzeichnete Text als E-Mail-Anhang an die Adresse wahlvorstand@hwr-berlin.de gesendet und sodann im Original an den Zentralen Wahlvorstand gesendet wird.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird von der Geschäftsstelle bis zum 16.06.2023 abgeschlossen (§ 13 Absatz 4 Satz 1 WahlO).

2. Wahlvorschläge

Es können ausschließlich Personen gewählt werden, für die ein **gültiger Wahlvorschlag** vorliegt (§ 14 Absatz 1 WahlO). Wahlvorschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand auf ihre Gültigkeit geprüft und zugelassen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 WahlO).



Die Formblätter der Wahlvorschläge sind online auf der Hauptseite des ZWV erhältlich und unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit bis spätestens **16.05.2023, 14:00 Uhr, ausschließlich** bei der Geschäftsstelle des ZWV am Campus Schöneberg bzw. bei der temporären Außenstelle am Campus Lichtenberg einzureichen. **Die elektronische Einsendung – auch als fristwahrende Vorabmitteilung ist nicht möglich!**

Geschäftsstelle des ZWV am Campus Schöneberg:

Badensche Straße 52, 10825 Berlin,
Haus A, 3. OG, Raum A 3.35,
Frau Ajdan Munipi-Binaj, Tel.: 030/30877-1529,
E-Mail: ajdan.munipi-binaj@hwr-berlin.de

Temporäre Außenstelle am Campus Lichtenberg:

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Haus 1, Raum 1.1036
Frau Prof. Dr. Antje Tölle, Tel.: 030/30877-2623,
E-Mail: antje.toelle@hwr-berlin.de
Öffnungszeiten für die Einreichung der Wahlvorschläge: 15./16.05.2023, 09:00 – 14:00 Uhr

Wahlvorschläge können als **Einzelkandidaturen** oder als **Liste** aufgestellt werden (§14 Absatz 3 Satz 1 WahlO).

Wahlvorschläge können mit einem Namen von **höchstens 35 Anschlägen** versehen werden (§14 Absatz 2 Satz 1 WahlO).

Jeder Wahlvorschlag bedarf der **Unterstützung** von mindestens **fünf**, in der Gruppe der Studierenden von mindestens **zehn** Wahlberechtigten. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe höchstens fünf wahlberechtigte Mitglieder hat.

Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (§ 14 Absatz 3 WahlO).

Der Wahlvorschlag **muss von allen Personen** jeweils die in **§ 14 Abs. 4** der Wahlordnung genannten **Angaben** zu enthalten:

1. Vor- und Familienname
2. Organisationseinheit
3. bei Studierenden auch die Matrikelnummer



4. die E-Mail-Adresse des von der HWR Berlin zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfachs oder die Anschrift, unter der die Bewerberin oder der Bewerber an der HWR Berlin zu erreichen ist.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zur Kandidatur innerhalb eines Wahlvorschlags durch eigenhändige Unterschrift erklären (§ 14 Absatz 4 Satz 3 WahlO) und kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium **nur innerhalb eines Wahlvorschlags bewerben**. Anderenfalls wird sie oder er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 14 Absatz 5 WahlO).

Der Zentrale Wahlvorstand beschließt sodann über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen werden voraussichtlich am **24.05.2023** bekanntgegeben.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte nur für ihre oder seine Mitgliedergruppe **innerhalb von fünf Tagen** schriftlich Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand eingelegen, der über den Einspruch entscheidet. Zur Fristwahrung genügt es, wenn der eigenhändig unterzeichnete Text als E-Mail-Anhang an die Adresse wahlvorstand@hwr-berlin.de gesendet und sodann im Original auf dem Postweg an den Zentralen Wahlvorstand gesendet wird.

III. Zeit und Ort der Wahl

Die Wahl wird im Sommersemester 2023 ausschließlich als **Präsenzwahl** und als ergänzende **Briefwahl** durchgeführt.

Die Wahl findet statt am: **21. Juni 2023**.

Der Zentrale Wahlvorstand (ZVV) hat zwei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis Campus Lichtenberg (CL) und Wahlkreis Campus Schöneberg (CS).

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Wahlkreis richtet sich nach dem Ort, an dem die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Die Zuordnung ist dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu entnehmen.

Die Wahl wird in folgenden **Wahllokalen** der beiden Wahlkreise mit folgenden **Öffnungszeiten** durchgeführt:



Wahlkreis CL:

Angehörige der Hochschulverwaltung am Campus Lichtenberg, der Fachbereiche 2 bis 5 und zum Teil des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School (IWB/BPS - CL) wählen

in Haus 6A, Erdgeschoss, **Raum 6A.008**,
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin,

Öffnungszeiten des Wahllokals: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wahlkreis CS:

Angehörige der Hochschulverwaltung am Campus Schöneberg, des Fachbereichs 1 und zum Teil des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School (IWB/BPS - CS) wählen

in Haus A, 2. Obergeschoss, **Raum A 2.04/A 2.05**,
Badensche Straße 52, 10825 Berlin,

Öffnungszeiten des Wahllokals: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

IV. Briefwahl

Briefwahl ist zulässig, sie ist jedoch **ausdrücklich zu beantragen**.

Nach Beschluss des Zentralen Wahlvorstands im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle muss der Antrag **elektronisch** mit dem Briefwahantragsformular über die Homepage der HWR Berlin gestellt werden (§ 18 Absatz 1 Satz 2 WahIO). Die elektronischen Anträge auf Briefwahl müssen bis spätestens **01.06.2023, 14:00 Uhr**, gestellt sein (§ 18 Absatz 1 Satz 1 WahIO).

Sämtliche Risiken, welche mit dem Postversand des Wahlscheins und der etwaigen Rücksendung des Briefwahlumschlags verbunden sind, gehen zu Lasten der oder des Wahlberechtigten. Als nicht zustellbar zurückgesandte Wahlscheine werden nicht neu versandt (§ 18 Absatz 5 WahIO).

Wahlberechtigte, die die Zusendung der Briefwahlunterlagen fristgerecht elektronisch mit dem Briefwahantragsformular über die Homepage der HWR Berlin beantragt haben, erhalten den Wahlschein zusammen mit allen weiteren zur Briefwahl benötigten Unterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag für die Stimmzettel, Briefwahlumschlag für die Rücksendung) per Post an die von ihnen im Antrag genannte Adresse. Der Versand erfolgt spätestens am **09.06.2023** (§ 18 Absatz 1 WahIO).



Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine(n) **Stimmzettel**, legt diese(n) in den **Wahlumschlag**, klebt ihn zu und legt den Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den **Briefwahlumschlag**. Auf dem Wahlschein muss die oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie oder er den (die) Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (§ 18 Absatz 3 WahlO). Der Briefwahlumschlag muss spätestens bis zur Schließung der Wahllokale am Wahltag, **21.06.2023** bei der Geschäftsstelle des ZWV eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der jeweiligen Wahlleitung in den Wahllokalen des entsprechenden Wahlkreises abgegeben werden.

V. Beiträge zur Wahlzeitung

Der ZWV kann eine elektronische Wahlzeitung in von ihm festgelegtem Umfang herausgeben, in welcher Beiträge von Kandidatinnen, Kandidaten oder Listen veröffentlicht werden können.

Beiträge zur Wahlzeitung sind **bis spätestens 01.06.2023, 14.00 Uhr**, in elektronischer Form als **Word-Datei** im „.docx“-Format einzusenden an wahlvorstand@hwr-berlin.de (§ 17 WahlO).

VI. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die zuständigen Wahlleitungen zählen am **22.06.2023 ab 10:00 Uhr** die abgegebenen Stimmen öffentlich im Wahllokal des jeweiligen Wahlkreises aus. Die Zahlen werden dem ZWV und der Geschäftsstelle des ZWV übermittelt (§ 22 Absatz 1 WahlO). Nach Berechnung der Mandatszuteilung wird das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Es wird voraussichtlich am **26.06.2023** von der Geschäftsstelle des ZWV bekanntgegeben.

Wahlberechtigte können die Wahl innerhalb einer **Frist von sieben Tagen** nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist beim ZWV schriftlich einzulegen und zu begründen (§ 24 Absatz 1 WahlO).

VII. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlen werden in Form der personalisierten **Verhältnisswahl** ausgewertet, das heißt, die Wahlberechtigten wählen nicht eine Liste, sondern eine Bewerberin oder einen Bewerber. Diese können sich dabei einer Liste angeschlossen haben oder treten als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber auf.



Im **ersten Schritt** der Wahlergebnisermittlung wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mandate gemäß den erzielten Stimmzahlen zwischen Listen und Einzelbewerber/innen aufgeteilt, hierbei wird das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer angewendet. Das bedeutet, dass innerhalb dieses ersten Schritts eine für eine/n listengebundene/n Bewerber/in abgegebene Stimme für die betreffende Liste in ihrer Gesamtheit zählt.

Im **zweiten Schritt** (welcher so für Einzelbewerber/innen nicht relevant ist) werden die einer Liste zustehenden Mandate auf deren Mitglieder aufgeteilt, indem die zustehenden Mandate in der Reihenfolge der abnehmenden Stimmzahl den Bewerber/innen zugeordnet werden. Nur in den Fällen, in denen eine Stimmgleichheit auftritt, wird ein Mandat dem/der Bewerber/in mit dem höherrangigen Platz auf der Liste zugeordnet. Eine Wirkung der personalisierten Verhältniswahl kann daher sein (im Gegensatz zum Verfahren einer reinen Listenwahl), dass das Wahlergebnis von der Rangfolge der Bewerber/innen auf einer eingereichten Liste mehr oder weniger abweicht. Der Grad der Abweichung richtet sich nach dem durch die Stimmabgaben ausgedrückten Interesse der Wählerinnen und Wähler.

Wird für die Wahl zu einem Gremium in einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt (§ 4 Absatz 1 Satz 2 WahlO).

Wer keine Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt, auch nicht als Stellvertreter/in bzw. Nachrücker/in.

Werden bei der Wahl in einem Gremium nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, welche einer Gruppe zustehen, so kann ein Mitglied der betroffenen Gruppe eine Nachwahl beantragen (§ 26 Absatz 1 WahlO). Der Antrag auf Nachwahl ist spätestens bis zum 30. Tag nach Semesterbeginn des Folgesemesters bei der Geschäftsstelle des ZWV zu stellen (§ 26 Absatz 2 Satz 1 WahlO). Der beizufügende Wahlvorschlag muss den Erfordernissen des § 14 Abs. 2 und 3 genügen und hinsichtlich der Bewerberinnen oder Bewerber die in § 14 Abs. 4 geforderten Angaben enthalten (§ 26 Absatz 2 Satz 1 WahlO).

VIII. Weiterführende Pflichten der gewählten Bewerber/innen

Bewerberinnen und Bewerber müssen sich eigenständig darüber informieren, ob sie als **Mitglieder** oder **Nachrücker/innen** in ein Gremium gewählt sind.

Gewählte Bewerber/innen und Nachrücker/innen sind aufgefordert, ihre **Kontaktdaten** den Leitungen der Gremien, für die sie gewählt sind, mitzuteilen (insbesondere für die Vertreter/innen der Studierenden könnte dies besondere Bedeutung



besitzen) und den Zentralen Wahlvorstand davon in Kenntnis zu setzen (wahlvorstand@hwr-berlin.de). Der Zentrale Wahlvorstand ist lediglich für den Wahlablauf und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.

Nach § 64 Abs. 6 BerIHG dürfen Mitglieder des Akademischen Senats nicht dem Kuratorium angehören.

Zentraler Wahlvorstand
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Antje Tölle